Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/12 97/19/1459

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs1 idF 1996/201;
AufG 1992 §6 Abs2 idF 1996/201;
AVG §37;

Rechtssatz

Hat sich die belangte Behörde - anders als die Behörde erster Instanz - bei ihrer abweisenden Entscheidung (erstmals) auf § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 gestützt, hat sie den Fremden zu ihrer Annahme, er habe seinen Antrag nicht vom Ausland aus gestellt (und die Entscheidung darüber nicht vom Ausland aus abgewartet) zu hören. Zu jenen Sachverhaltselementen, die der Fremde selbst im Verwaltungsverfahren geliefert hat, brauchte die Behörde ihn allerdings nicht zu hören (Hinweis E 27.6.1985, 85/18/0219).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191459.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at